



Ministerium für Wissenschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte
der Kreise sowie
Ober-/Bürgermeister
der kreisfreien Städte
-Straßenverkehrsbehörden-

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 439-621.513.54-7
Meine Nachricht vom: /

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
– VIII 456 –
im Hause

Walter Voß
walter.voss@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4739
Telefax: 0431 988-617-4739

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
-Technische Prüfstelle-
Am TÜV 1
30519 Hannover

nachrichtlich:
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Betriebssitz Kiel -
- LBV 42 -
Mercatorstr. 9
24106 Kiel

12. Dezember 2012

Wahrnehmbarkeit von Fahrzeugen für die Notfallrettung und den Krankentransport Allgemeinverfügung

Zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Fahrzeugen des Rettungsdienstes und der Unternehmen, die eine Genehmigung nach § 10 des Rettungsdienstgesetzes besitzen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) folgende allgemeine Ausnahmeregelung erlassen:

Abweichend von § 49a Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 10 Nr. 3 StVZO dürfen in Schleswig-Holstein zugelassene Krankenkraftwagen gem. DIN EN 1789, Notarzt-Einsatzfahrzeuge gem. DIN 75079 sowie Einsatzleit-, Kommandofahrzeuge und Gerätewagen des Rettungsdienstes, im Sinne des § 52 Abs. 3 StVZO wie folgt ausgestattet sein:

1. Kontur- und Streifenmarkierungen

Ungeachtet der Fahrzeugmaße dürfen die Fahrzeuge mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierenden gelben oder weißen Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb oder weiß verwendet werden.

2. Zusätzliche Applikationen gem. DIN 14502-3

Die Fahrzeuge dürfen mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3:2009-02 und nach Maßgabe des Rettungsdienstgesetzes wie folgt ausgestattet sein:

2.1 Fahrzeugvorderseite:

- Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen /unten verlaufend,
 - a) abwechselnd zur Grundfarbe, sofern diese in weiß oder gelb (RAL 1016) ausgeführt ist, in der Kontrastfarbe rot (retroreflektierend) oder
 - b) abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder
 - c) abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).

Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Rettungsdienst“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend), fluoreszierend weiß (retroreflektierend) oder rot (retroreflektierend) zulässig.

2.2 Fahrzeuglängsseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Rettungsdienst, Notarzt“ bzw. „☎ 112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend), fluoreszierend weiß (retroreflektierend) oder rot (retroreflektierend) sind zulässig.

2.3 Heckbereich:

- Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend,
 - a) abwechselnd zur Grundfarbe, sofern diese in weiß oder gelb (RAL 1016) ausgeführt ist, in der Kontrastfarbe rot (retroreflektierend) oder

- b) abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder
- c) abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).

Die Streifenbreite soll jeweils 100 mm betragen.

Am Fahrzeugheck ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Rettungsdienst“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend), fluoreszierend weiß (retroreflektierend) oder rot (retroreflektierend) zulässig.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten. Im Gutachten für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV oder § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO muss der amtlich anerkannte Sachverständige die Eignung des Fahrzeugs nach StVZO und der einschlägigen Norm oder Richtlinie und die vorschriftenkonforme Anbringung und Beschaffenheit der Leuchtstoffe oder rückstrahlenden Mittel ausdrücklich bestätigen.
- 3.3 In der Zulassungsbescheinigung Teil I und im Fahrzeugregister ist im Feld 22 bzw. 25 folgender Eintrag vorzunehmen:
„Ausn. gem. § 70 StVZO von § 49a StVZO erteilt am 16.08.2012, MWV-SH-VII 439-621.513.54-7-; Ausnahme gilt nur für die Dauer der Zulassung auf diesen Halter.“

4. Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmegenehmigung gilt bundesweit und bis zum Inkrafttreten von entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften. Sie erlischt, wenn durch die EU festgestellt wird, dass die Zulassung der in dieser Ausnahmegenehmigung genannten Abweichungen nicht mit EU-Recht vereinbar ist.

Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.


Walter Voß